

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 2001 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehenden Kunstgegenstand aus der Österreichischen Galerie, nämlich

Anton Romako

Portrait der Gräfin Maria Magda Kuefstein

79 x 64 cm

Inv.Nr. 3803

an die Erben nach Moriz und Otto Eisler auszufolgen.

Über die Erbfolge wird das Gutachten eines Sachverständigen für internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes ist ein Kunstgegenstand, der aus der Sammlung Moriz Eisler in das Eigentum des Bundes gelangt ist. Dieser Kunstgegenstand ist in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Moriz Eisler" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Ing. Moriz Eisler besaß gemeinsam mit seinem Bruder Otto in Brünn eine umfangreiche Graphik- und Gemäldesammlung, die von den nationalsozialistischen Gewalthabern beschlagnahmt wurde. Ein Objekt dieser Sammlung war das Portrait der Gräfin Kuefstein von Anton Romako. Die Brüder Eisler wurden aus rassistischen Gründen deportiert.

Mit Schreiben vom 9. Juni 1941 übersandte Dr. Vita Künstler von der Kunsthandlung Neue Galerie in Wien Ges.m.b.H. das genannte Bildnis dem Direktor der Österreichischen Galerie "wunschgemäß" zur Ansicht. Am 3. Juli 1941 bestätigte Dr. Künstler dankend den Erhalt des Kaufpreises für das Kunstwerk in Höhe von 4.000,-- RM. Sie gab am 2. Dezember 1968 auf Anfrage an, das Portrait sei ihr in der Neuen Galerie von einem unbekanntem Herrn angeboten worden.

Dieses Gemälde ist auch Teil der offiziellen Forderung des Tschechoslowakischen Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom August 1968 auf Restitution von nach Österreich verschleppten Kulturgütern. Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland verweist in ihrer diesbezüglichen Anfrage an die Österreichische Galerie vom 16. Dezember 1968 "über das Schicksal der beiden angeführten Gemälde von Romacco (sic !) und die Eigentumsfrage" auf eine Note des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten an das Finanzministerium vom 29. August 1968 (Zl. 161.312-13/68): "Da österreicherseits ähnliche Forderungen bestehen (z.B. Fall Kinsky), ... (wurde) angeregt, nach Klärung der Eigentumsfrage der beiden Bilder, die Angelegenheit im Rahmen der Vermögensverhandlungen einer Besprechung zuzuführen bzw. der csl. Seite nähere Informationen über das Schicksal der Bilder nach ihrer Beschlagnahme bekanntzugeben."

Die Entziehung des Gemäldes erfolgte zwar außerhalb des (heutigen) österreichischen Staatsgebietes und somit außerhalb des örtlichen Anwendungsbereiches des Nichtigkeitsgesetzes BGBl. 1946/106 (vgl. dazu die Ausführungen in der Rückstellungssache Kirstein). Ungeachtet dessen ist aber davon auszugehen, dass eine rechtzeitige Antragstellung nach dem 3. Rückstellungsgesetz erfolgreich gewesen wäre. Der Ankauf fand in Österreich statt. Im Schreiben der Österreichischen Galerie vom 19. November 1968 wird das gegenständliche Kunstwerk als bedeutendes Gemälde bezeichnet. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass dem Leiter der Österreichischen Galerie auch zum Zeitpunkt des Ankaufes im Jahre 1941 die Provenienz aus der großen Sammlung Eisler bekannt war. Der Ankauf erfolgte zwar von einem befugten Gewerbsmann, aber aus heutiger Sicht der damals gegebenen Sachlage nicht gutgläubig.

Ein formeller Rückstellungsantrag wurde allerdings, soweit ersichtlich, nicht gestellt, die gegebene Nichtigkeit des Verkaufes nicht geltend gemacht. Infolge dieser Unterlassung einer Antragstellung nach dem 3. Rückstellungsgesetz hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung

mit dem ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetz somit rechtmäßig Eigentum an dem Kunstgegenstand erlangt.

Es können somit die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz als erfüllt angesehen werden, weshalb die einleitende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abgegeben werden kann.

Da das Rückgabegesetz lediglich unentgeltliche Übereignungen kennt, wäre von einer Rückforderung des von der Österreichischen Galerie bezahlten Entgeltes, das den Eigentümern vermutlich nicht zugeflossen ist, abzusehen. Eine derartige Rückforderung wäre im Übrigen auch dem Ansehen der staatlichen Verwaltung abträglich.

Wien, 29. Juni 2001

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN:

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: